

Vorwort

Die Reihe „NotarFormulare“ ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Sie sucht, sofort einsetzbare Muster für die alltägliche Arbeit im Notarbüro zu bieten. Mit dem hier vorliegenden Buch „NotarFormulare Erbscheinsverfahren“ soll eine – aus Sicht der Autoren und des Verlags – im Bereich Erbscheinsverfahren, Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses und zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses bestehende Literaturlücke geschlossen werden. Denn ein eigenständiges Formularbuch zu diesen Themenbereichen gibt es bislang nicht. Zwar werden in vielen erbrechtlichen Hand- und Formularbüchern auch das Erbscheinsverfahren und gängige Erbscheinsanträge behandelt, ohne jedoch auch seltenere Konstellation vertieft und für die Praxis leicht handhabbar darzustellen. Genau dies wollen wir mit den NotarFormularen aber erreichen. Um in Zukunft noch weitere Konstellationen der notariellen Praxis aufnehmen zu können, freuen sich Verlag und Autoren über Anregungen und Anmerkungen aus der Praxis. Zögern Sie daher nicht uns zu kontaktieren!

In einer Zweitaufgabe des Werkes sollen überdies ein Abschnitt mit „Auslegungshinweisen“, basierend auf aktueller Rechtsprechung, aufgenommen und auch das „Hoffolgezeugnis“ behandelt werden. In der Erstauflage erschien uns, d.h. Verlag und Autoren, dessen Behandlung vernachlässigbar.

Der Berufsstand der Notare ist gegenwärtig – mehr denn je – unter Druck. Digitalisierung und falsch verstandenes Streben nach Deregulierung und Formfreiheit machen vergessen, dass Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege zu einer erheblichen und kostengünstigen Entlastung der Justiz Tag für Tag beitragen. Diese Entlastung mag in Zukunft auch durch eine weitere Aufgabenerübertragung im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren erfolgen. Der Notar kann so zum „One-Stop-Shop“ auch im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren werden. Auch für diesen Fall wollen wir Sie mit den „NotarFormularen Erbscheinsverfahren“ rüsten.

Dieses Vorhaben wäre nicht möglich gewesen, ohne die freundliche und professionelle Unterstützung des Deutschen Notarverlags, insbesondere Frau Greferath-Russ und Herrn Flohr. Ihnen und den Mitarbeitern des Verlags gilt daher unser besonderer Dank, ebenso wie unseren Familien, die in der Zeit des Entstehens des Buches an so manchem Wochenende auf uns verzichten mussten.

Zum Abschluss freuen wir uns auf den Austausch mit Ihnen, liebe Leser, und würden uns über eine freundliche Aufnahme des Buches freuen. Wir wünschen Ihnen und uns – auch in Zukunft – viele spannende Rechtsfragen im Bereich der Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Europäischen Nachlasszeugnisse.

Im Januar 2021

Ihre Autoren

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Musterverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis.....	XXV
Autorenverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	19
§ 3 Formulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB, § 354 f. FamFG)	129
§ 4 Europäisches Nachlasszeugnis	171
§ 5 Nachlassabwicklung ohne Erbschein	191
§ 6 Kosten	231
Stichwortverzeichnis	243
Benutzerhinweise für den Download	249

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Musterverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis	XXV
Autorenverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
§ 1 Einleitung	1
A. Erbscheinsverfahren	1
I. Zuständigkeit	1
1. Sachlich	1
2. Funktional	1
3. Örtlich	2
4. International	2
II. Verfahren	3
1. Antrag	3
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	3
a) Inhalt des Antrags	3
b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen	5
3. Antragsbefugnis	6
4. Beteiligte	8
III. Entscheidung	9
IV. Rechtsmittel	10
1. Beschwerde	10
2. Rechtsbeschwerde	11
B. Testamentsvollstreckerzeugniserteilungsverfahren	12
I. Zuständigkeit	12
II. Verfahren	12
1. Antrag	12
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	13
3. Antragsbefugnis	13
4. Beteiligte	14
III. Entscheidung	14
IV. Rechtsmittel	15
1. Beschwerde	15
2. Rechtsbeschwerde	16

C. Europäisches Nachlasszeugnis	16
I. Zuständigkeit.	16
II. Verfahren	17
III. Entscheidung.	18
IV. Rechtsmittel	18
§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	19
A. Erbschein für den unbeschränkten Alleinerben	19
I. Gesetzliche Erbfolge.	19
1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge	19
2. Erläuterungen	22
a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines	22
b) Einzelne Antragsinhalte	22
aa) Todeszeitpunkt (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)	22
bb) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit (§ 352 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).	22
cc) Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).	23
dd) Weitere vorhandene Personen (§ 352 Abs. 1 Nr. 4, S. 2 FamFG).	24
ee) Vorhandene Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 Nr. 5 FamFG)	24
ff) Anhängiger Rechtsstreit (§ 352 Abs. 1 Nr. 6 FamFG)	25
gg) Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 Nr. 7 FamFG).	25
hh) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG)	25
ii) Bestimmter Antrag.	25
jj) Weitere (fakultative) Angaben	26
(1) Auslandsvermögen.	26
(2) Anhängigkeit einer Ehesache	27
c) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche Versicherung	27
aa) Allgemeines	27
bb) Öffentliche Urkunden.	27
cc) Eidesstattliche Versicherung	28
d) Kosten des Erbscheinsantrags.	30
3. Muster Erbschein unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge.	31
4. Erläuterungen	31
a) Inhalt des Erbscheins	31
b) Kosten der Erbscheinserteilung	32

II. Gewillkürte Erbfolge	32
1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gewillkürter Erbfolge	32
2. Erläuterungen.	34
a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines	34
b) Einzelangaben	34
aa) Letztwillige Verfügungen (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG)	34
bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)	34
cc) Bestimmter Antrag	35
dd) Nachweis der Angaben gem. § 352 Abs. 3 FamFG.	35
3. Muster Erbschein des unbeschränkten Alleinerben bei gewillkürter Erbfolge	36
B. Mehrheit von Erben	36
I. Allgemeines zu den Arten von Erbscheinen	36
II. Teilerbschein über den Erbteil eines Miterben mit Mindestteilerbschein	37
1. Praktisches Bedürfnis für Teilerbscheine	37
2. Gesetzliche Erbfolge	39
a) Muster Antrag eines Teilerbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge, gesetzliche Erbfolge	39
b) Erläuterungen	40
c) Muster Teilerbschein.	40
d) Erläuterungen	41
3. Gewillkürte Erbfolge	41
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins aufgrund gewillkürter Erbfolge	41
b) Erläuterungen	43
aa) Allgemeines	43
bb) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 352a FamFG).	43
cc) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)	43
dd) Bestimmter Antrag	44
ee) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG	44
c) Muster Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge .	45
d) Erläuterungen	45
4. Mindestteilerbschein	45
a) Muster Antrag eines Mindestteilerbscheins	45
b) Erläuterungen	47

III. Gemeinschaftlicher Erbschein über die Erbteile mehrerer Miterben mit quotenlosem Erbschein	48
1. Gesetzliche Erbfolge.	48
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge	48
b) Einzelerläuterungen	50
aa) Allgemeines	50
bb) Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–6 FamFG).	50
cc) Annahme der Erbschaft (§§ 352 Abs. 1 Nr. 7, 352a Abs. 3 S. 1 FamFG).	51
dd) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG).	51
ee) Bestimmter Antrag.	51
ff) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche Versicherung	51
(1) Öffentliche Urkunden	51
(2) Eidesstattliche Versicherung	52
c) Muster gemeinschaftlicher Erbschein.	52
d) Erläuterungen	53
2. Gewillkürte Erbfolge	53
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund gewillkürter Erbfolge	53
b) Einzelerläuterungen	55
aa) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 352a FamFG)	55
bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).	55
cc) Bestimmter Antrag.	55
dd) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG	56
c) Gemeinschaftlicher Erbschein bei gewillkürter Erbfolge	56
3. Quotenloser Erbschein (§ 352a Abs. 2 S. 2 FamFG).	56
a) Muster Antrag eines quotenlosen Erbscheins	56
b) Einzelerläuterungen	58
aa) Allgemeines	58
bb) Echte Wahlmöglichkeit zwischen Erbschein mit oder ohne Quoten	59
cc) Inhalt des Erbscheinsantrags	59
dd) Antrag durch einen Erben und Verzicht auf Quotenaufnahme (1) Verzichtserklärung durch alle Erben	60
(2) Rechtsnatur und Form der Verzichtserklärung	60
c) Muster quotenloser Erbschein	61

d) Ergänzung der Erbquoten	61
aa) Muster Antrag Ergänzung der Erbquoten	61
bb) Unzulässigkeit der Erteilung eines zweiten Erbscheins mit Quoten	62
cc) Inhalt des Ergänzungsantrags	63
dd) Kosten	63
C. Einsetzung eines Nacherben	64
I. Vorbemerkung	64
II. Erbschein vor Eintritt der Nacherbfolge	64
1. Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	64
a) Muster Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	64
b) Erläuterungen	66
aa) Besondere Inhalte	66
bb) Anordnung der Nacherbfolge sowie Voraussetzungen für deren Eintritt	66
cc) Person des Nacherben	67
dd) Vermerk zur Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft	68
2. Teilerbschein bei Nacherbfolge	71
a) Muster Teilerbscheinsantrag bei Nacherbfolge	71
b) Erläuterungen	71
3. Gemeinschaftlicher Erbschein (ein Vollerbe, mehrere Vorerben mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherberbfolge)	72
a) Muster Erbscheinsantrag (ein Vollerbe, mehrere Vorerben mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherbfolge)	72
b) Erläuterungen	73
III. Erbschein nach Eintritt der Nacherbfolge	73
1. Vorbemerkung	73
2. Alleiniger Nacherbe	74
a) Muster Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe	74
b) Erläuterungen	75
3. Gemeinschaftlicher Erbschein – mehrere Vorerben (Nacherbfolge eingetreten nur hinsichtlich eines von mehreren Vorerben)	77
a) Muster Erbscheinsantrag (Nacherbfolge eingetreten nur hinsicht- lich eines von mehreren Vorerben)	77
b) Erläuterungen	78
4. Erbschein für den Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge (Vorausvermächtnis an den Vorerben)	78
a) Muster Erbscheinsantrag	78
b) Erläuterungen	79

IV. Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	80
1. Muster Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	80
2. Erläuterungen	81
V. Einsetzung von Ersatznacherben	82
1. Muster Einsetzung von Ersatznacherben	82
2. Erläuterungen	82
VI. Einsetzung von Nach-Nacherben	83
1. Muster	83
a) Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des ersten Nacherbfalls	83
b) Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls	84
2. Erläuterungen	85
VII. Quotenmäßig beschränkte Einsetzung von Nacherben	85
1. Muster	85
a) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein- setzung eines Alleinerben	85
b) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein- setzung eines Miterben	86
2. Erläuterungen	87
VIII. Bedingungen und Befristungen	87
1. Bedingungen/Befristungen für den Zeitpunkt des Nacherbfalls.	87
2. Bedingungen/Befristungen für die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge.	88
a) Allgemeines	88
b) Formulierungshilfen.	88
c) Aufschiebende Bedingung – Wiederverheiratursklausel.	89
d) Auflösende Bedingung	89
IX. Erbschein nach Übertragung der Nacherbenanwartschaft	90
1. Allgemeines	90
2. Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf Vorerben.	91
a) Übertragung aller Nacherbenanwartschaften	91
b) Übertragung bei Vorhandensein von weiteren Nacherben und Nach-Nacherben	92
aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben- rechts auf den Vorerben bei Vorhandensein eines Nach-Nacherben	92
bb) Erläuterungen	93

c) Übertragung bei Vorhandensein von Ersatznacherben	93
aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben- rechts auf den Vorerben bei angeordneter Ersatznacherbfolge	93
bb) Erläuterungen	94
3. Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf weiteren Nacherben oder Dritten	95
D. Testamentsvollstreckervermerk im Erbschein (§ 352b Abs. 2 FamFG) . . .	96
I. Allgemeines	96
II. Anordnung der Testamentsvollstreckung	99
III. § 352b FamFG	99
IV. Beschränkungen	104
1. Sachliche Beschränkungen	104
2. Persönliche Beschränkungen	105
3. Zeitliche Beschränkungen	106
4. Kombination aus verschiedenen Beschränkungen.	107
V. Testamentsvollstreckervermerk bei Vor- und Nacherbfolge	108
VI. Kosten	110
VII. Prüfungsschema zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks im Erbschein	111
E. Erbschein bei Anwendung ausländischen materiellen Erbrechts	112
I. Muster Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts. . . .	112
II. Muster Erbschein bei Anwendung ausländischen Rechts	113
III. Erläuterungen	114
1. Internationale Zuständigkeit	114
2. Typische Konstellationen für den Fremdrechtserschein	114
3. Besonderheiten beim Fremdrechtserschein	115
a) Angewandtes Recht, Berufungsgrund	115
b) Erbenstellung	116
c) Einschränkungen der Erbenstellung	117
aa) Allgemeines	117
bb) Dinglich wirkende Vermächtnisse	117
cc) Noterbrechte	119
dd) Vollstrecker, Verwalter	120
F. Gegenständlich beschränkter Erbschein (§ 352c FamFG) und Nachlassspaltung	122
I. Muster Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG	122
II. Muster Erbschein in Fällen des § 352c FamFG	123
III. Erläuterungen	123
1. Internationale Zuständigkeit	123
2. Besonderheiten des Antrags und Erbscheins	124

IV. Muster Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung	126
V. Erläuterungen	127
§ 3 Formulierungsvorschläge: Testamentvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB, § 354 f. FamFG)	129
A. Das Spannungsverhältnis zur General- und Vorsorgevollmacht	129
I. General- und Vorsorgevollmacht an den Testamentvollstrecker („Testamentvollstreckervollmacht“)	130
II. General- und Vorsorgevollmacht für einen Dritten („konkurrierende Vollmacht“)	133
B. Der öffentlicher Glaube des Testamentvollstreckerzeugnisses	134
C. Das Erteilungsverfahren mit Musterantrag (Grundmuster)	135
D. Erscheinungsformen des Testamentvollstreckerzeugnisses	149
I. Das Alleintestamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352 FamFG)	149
II. Das gemeinschaftliche Testamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352a FamFG)	149
III. Das Teil-Testamentvollstreckerzeugnis bzw. das gemeinschaftliche Teil-Testamentvollstreckerzeugnis	151
IV. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Abwicklungsvollstreckung	151
V. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Dauervollstreckung	153
VI. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei nur beaufsichtigender Testamentvollstreckung	154
VII. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Vermächtnisvollstreckung	155
VIII. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Vor- und Nacherbfolge, insbesondere das Nacherbentestamentvollstreckerzeugnis (§ 2222 BGB)	156
IX. Das (gegenständlich beschränkte) Fremdrechtstestamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352c FamFG)	160
X. Sonstige Zeugnisse	162
XI. Exkurs: Der Beschwerdeschriftsatz	165
E. Kosten	170
§ 4 Europäisches Nachlasszeugnis	171
A. Allgemeines	171
B. Muster	174
I. Gesetzliche Erbfolge	175
1. Muster (gesetzliche Erbfolge)	175
2. Erläuterungen (gesetzliche Erbfolge)	177

II. Gewillkürte Erbfolge	181
1. Muster (gewillkürte Erbfolge)	181
2. Erläuterungen (gewillkürte Erbfolge).	183
III. Dingliches Vermächtnis (Vindikationslegat)	184
1. Muster (dingliches Vermächtnis)	184
2. Erläuterungen (dingliches Vermächtnis).	186
IV. Testamentsvollstreckung.	188
1. Muster (Testamentsvollstreckung)	188
2. Erläuterungen (Testamentsvollstreckung).	190
§ 5 Nachlassabwicklung ohne Erbschein	191
A. Allgemeines	191
B. Nachlassabwicklung ohne formalisierten Erbnachweis.	191
C. Erbnachweis durch notarielle Verfügung von Todes wegen.	192
I. Allgemeines.	192
II. Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt	192
III. Ausnahmsweise Erbschein oder ergänzende eidesstattlich Versicherung erforderlich	193
1. Eintritt der Ersatzerbfolge	193
2. Nicht namentlich genannte Erben bzw. Ersatzerben	194
3. Pflichtteilsstrafklausel	195
4. Scheidungsklausel.	196
5. Rücktritt vom Erbvertrag	198
6. Änderungsvorbehalt bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament	198
7. Existenz eigenhändiger Testamente.	199
8. Nachweis der Nacherbfolge.	199
D. Post- bzw. transmortale Vollmachten	200
I. Allgemeines.	200
II. Wirkung über den Tod hinaus	201
III. Form	201
IV. Handeln im Namen der Erben	202
V. Konfusion bei Bevollmächtigung des Alleinerben?.	202
VI. Auswirkungen einer Testamentsvollstreckung	203
VII. Auswirkungen einer Nachlassverwaltung oder eines (Nachlass-)Insolvenzverfahrens	204
VIII. Handlungsmöglichkeiten aufgrund der Vollmacht	204
IX. Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Erben.	206
X. Erwerberschutz.	206
XI. Fazit.	207

XII. Muster	208
1. Verkauf eines Nachlassgrundstücks aufgrund transmortaler Vollmacht	208
2. Erteilung einer transmortalen Vollmacht	208
E. Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO	209
I. Muster Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses gem. § 36 GBO	209
II. Muster Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO	212
III. Erläuterungen	212
1. Allgemeines	212
2. Antrag, Voraussetzungen	213
3. Grundbuchvollzug	214
4. Kosten	215
F. Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 BGB	216
I. Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	216
1. Muster Antrag eines Fortsetzungszeugnisses nach § 1507 BGB	216
2. Erläuterungen	217
a) Grundlagen zur fortgesetzten Gütergemeinschaft	217
b) Zweck und Wirkungen des § 1507 BGB	218
c) Zuständiges Gericht und Form des Antrags	220
d) Antragsberechtigung	220
e) Allgemeiner Inhalt des Antrags, § 354 FamFG i.V.m. § 352 FamFG	221
aa) Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten	221
bb) Letzter gewöhnliche Aufenthalt und Staatsangehörigkeit der Ehegatten	221
cc) Voraussetzungen des Eintritts der fortgesetzten Güter- gemeinschaft	221
(1) Ehevertrag mit Fortsetzungsvereinbarung	221
(2) Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge	222
dd) Einseitige Abkömmlinge des Erblassers	223
ee) Fortgesetzte Gütergemeinschaft ist nicht durch letztwillige Verfügung oder anderweitigen Ehevertrag ausgeschlossen	223
ff) Kein Rechtsstreit über das Bestehen der fortgesetzten Güter- gemeinschaft anhängig	223
gg) Keine Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft	223
f) Angabe einseitiger Abkömmlinge	223
aa) Muster	223
bb) Erläuterungen	224
g) Bestimmtheit des Antrags	226

h) Nachweise und eidesstattliche Versicherung.	226
aa) Nachweise durch öffentliche Urkunden	226
bb) Eidesstattliche Versicherung	226
II. Zeugnis auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB)	227
1. Muster eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	227
2. Erläuterungen.	227
a) Allgemeines	227
b) Unrichtigkeit des Fortsetzungszeugnisses	227
aa) Einziehung oder Kraftloserklärung	227
bb) Änderungs-/Ergänzungsvermerk	228
c) Kraftloswerden bei Beendigung.	229
d) Negativzeugnis	230
§ 6 Kosten.	231
A. Gebührensatz	231
I. Isolierter Erbscheinsantrag	231
II. Erbscheinsantrag mit eidesstattlicher Versicherung.	231
III. Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses.	232
IV. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens ohne Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung	232
V. Isolierte Amtsannahme des Testamentsvollstreckers	233
VI. Grundbuchberichtigungsantrag.	233
B. Geschäftswert	233
I. Grundsatz	233
II. Teilerbschein	234
III. Gegenständlich beschränkter Erbschein	234
IV. Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft	234
V. Testamentsvollstreckerzeugnis und Annahmeerklärung	235
VI. Europäisches Nachlasszeugnis	235
VII. Wertermittlung	236
C. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde	237
D. Vollzugs- und Betreuungsgebühr.	237
E. Auslagen, Nebengebühren	237
F. Beschwerde beim Nachlassgericht	238
G. Unrichtige Sachbehandlung nach § 21 GNotKG	238
H. Beispielsberechnungen	239
I. Vollrechtserbschein mit eidesstattlicher Versicherung, Grundbuchberichtigungsantrag und Einholung von Zustimmungserklärungen sowie Personenstandsurkunden	239
II. Beantragung eines Teilerbscheins	240

III. Beantragung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins	240
IV. Beantragung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	241
V. Isolierte Amtsannahmeerklärung eines Testamentsvollstreckers	241
VI. Beantragung eines Erbscheins und eines Testamentsvollstreckerzeugnisses in einer Urkunde	242
Stichwortverzeichnis	243
Benutzerhinweise für den Download	249

Musterverzeichnis

§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	19
2.1: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gesetzliche Erbfolge	19
2.2: Alleinerbschein	31
2.3: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gewillkürte Erbfolge	32
2.4: Teilerbscheinsantrag, gesetzliche Erbfolge	39
2.5: Teilerbschein	40
2.6: Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins, gewillkürte Erbfolge ..	41
2.7: Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge	45
2.8: Antrag eines Mindestteilerbscheins	45
2.9: Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gesetzliche Erbfolge.	48
2.10: Gemeinschaftlicher Erbschein	52
2.11: Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gewillkürte Erbfolge.	53
2.12: Antrag auf Erteilung eines quotenlosen Erbscheins	56
2.13: Quotenloser Erbschein	61
2.14: Antrag auf Ergänzung eines quotenlosen Erbscheins	61
2.15: Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	64
2.16: Erbscheinsantrag Teilerbschein bei Nacherbfolge	71
2.17: Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbscheinsantrag, mehrere Vorerben	72
2.18: Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe	74
2.19: Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbschein, Nacherbfolge nur bei einem Vorerben eingetreten	77
2.20: Erbscheinsantrag des Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge bei Vorausvermächtnis an den Vorerben	78
2.21: Erbscheinsantrag bei Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	80
2.22: Einsetzung von Ersatznacherben	82

2.23:	Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des ersten Nacherbfalls	83
2.24:	Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls	84
2.25:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Alleinerben	85
2.26:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Miterben.	86
2.27:	Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherbenrechts	92
2.28:	Erbscheinsantrag nach Übertragung bei Ersatznacherbfolge	93
2.29:	Muster Allgemeiner Testamentsvollstreckervermerk	100
2.30:	Muster Nacherbenvollstreckervermerk	101
2.31:	Sachlich beschränkte Testamentsvollstreckung	104
2.32:	Muster Persönlich beschränkte Testamentsvollstreckung	106
2.33:	Muster Zeitlich beschränkte Testamentsvollstreckung	106
2.34:	Kombinierte Beschränkungen.	107
2.35:	Abwicklungsvollstreckung für die Vorerbschaft	108
2.36:	Abwicklungsvollstreckung für Nacherben	109
2.37:	Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts.	112
2.38:	Erbschein bei Anwendung ausländischen Erbrechts	113
2.39:	Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG	122
2.40:	Erbschein in Fällen des § 352c FamFG	123
2.41:	Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung	126
§ 3 Formulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis		
	(§ 2368 BGB, § 354 f. FamFG).	129
3.1:	Musterantrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (ausführlich)	138
3.2:	Musterantrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (kurz)	144
3.3:	Formulierungsbeispiel: Gemeinschaftliches Testamentsvollstreckerzeugnis	150
3.4:	Formulierungsbeispiel: Teil-Testamentsvollstreckerzeugnis	151
3.5:	Formulierungsbeispiel: (Allein-)Testamentsvollstreckerzeugnis	152
3.6:	Formulierungsbeispiel: Gemeinschaftliches Testamentsvollstreckerzeugnis	152

3.7: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei Dauertestamentsvollstreckung	153
3.8: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei nur beaufichtigender Testamentvollstreckung	154
3.9: Formulierungsbeispiel: Sammeltestamentsvollstreckerzeugnis	155
3.10: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei Vor- und Nacherbfolge	157
3.11: Formulierungsbeispiel: Nacherbentestamentsvollstreckerzeugnis	158
3.12: Formulierungsbeispiel: Identischer Testamentvollstrecker	159
3.13: Formulierungsbeispiel: Beschränktes Fremdrechtstestamentsvollstreckerzeugnis	161
3.14: Formulierungsbeispiel: Beschränktes Eigenrechtstestamentsvollstreckerzeugnis	161
3.15: Formulierungsbeispiel: Zugangsbescheinigung	162
3.16: Formulierungsbeispiel: Annahmezeugnis	163
3.17: Formulierungsbeispiel: Fortbestandszeugnis	164
3.18: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis mit Beendigungsvermerk	165
3.19: Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses	167
§ 4 Europäisches Nachlasszeugnis	171
4.1: Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gesetzlicher Erbfolge.	175
4.2: Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gewillkürter Erbfolge	181
4.3: Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Vermächtnisnehmer aufgrund eines dinglichen Vermächtnisses (Vindikationslegat) nach ausländischem Erbrecht.	184
4.4: Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Testamentvollstrecker.	188
§ 5 Nachlassabwicklung ohne Erbschein	191
5.1: Verkauf eines Nachlassgrundstücks aufgrund transmortaler Vollmacht	208

5.2:	Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses gem. § 36 GBO	209
5.3:	Überweisungszeugnis	212
5.4:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	216
5.5:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnis bei Vorhandensein eines einseitigen Abkömmlings	223
5.6:	Fortsetzungszeugnis	227

Literaturverzeichnis

Handbücher und Kommentare

- Bahrenfuss (Hrsg.)*, FamFG, Kommentar, 3. Aufl. 2017
- Baumbach/Hueck (Hrsg.)*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 20, GmbHG, 22. Aufl. 2019
- Beck'sches Formularbuch Erbrecht, Keim, Lehmann (Hrsg.)*, 4. Aufl. 2019
- BeckOK-BGB*, 55. Edition 1.1.2020
- BeckOK-FamFG*, 36. Edition 1.10.2020
- BeckOK-KostR*, 31. Edition 1.9.2019 (GNotKG)
- BeckOGK-BGB*, Stand 1.10.2020
- BeckOGK EuErbVO*, Stand 01.08.2020
- Beck'sche Online-Formulare Erbrecht*, 29. Edition 2020, Formulare 5.6.6 und 5.6.7
- Bengel/Reimann (Hrsg.)*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 7. Aufl., 2020
- Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung, 4. Aufl. 2012 und 5. Aufl. 2017
- Bumiller/Harders/Schwamb*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 33, FamFG, 12. Aufl. 2019
- Burandt/Rojahn*, Erbrecht, 3. Aufl. 2019
- Dutta/Weber*, Internationales Erbrecht, 1. Aufl. 2016, Art. 62 ff. EuErbVO
- Erman*, BGB, Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdhafTG, VGVG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR, 16. Aufl. 2020
- Firsching/Graf*, Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 6, Nachlassrecht, 11. Aufl. 2019
- Formularbibliothek Vertragsgestaltung*, Erbrecht, 3. Aufl. 2018
- Haußleiter*, FamFG, 2. Aufl. 2017
- Heckschen, Herrler, Münch (Hrsg.)*, Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019
- Hoffmann-Becking, Gebele (Hrsg.)*, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 13. Aufl. 2019
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-UnthVO/HUntProt und EuErbVO, 18. Aufl. 2021
- Keidel/Zimmermann*, FamFG, 20. Aufl. 2020

- Kersten, Bühling (Hrsg.)*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 26. Aufl. 2019
- Keidel*, FamFG, 20. Aufl. 2020
- Kölner Formularbuch* Erbrecht, 3. Aufl. 2020
- Korintenberg*, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, 21. Aufl. 2020
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, NotarFormulare Erbrecht, 6. Aufl. 2019
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Aufl. 2001
- Leipold*, Erbrecht, 22. Aufl. 2020
- Limmer, Hertel, Frenz, Mayer (Hrsg.)*, Würzburger Notarhandbuch, 5. Aufl. 2017
- Löhnig u.a. (Hrsg.)*, Testamentsvollstreckung in Europa, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Bd. 20, 2018
- Lübtow, v.*, Erbrecht, Eine systematische Darstellung, 1971
- Mayer/Bonefeld (Hrsg.)*, Testamentsvollstreckung, 4. Aufl. 2015
- Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. V, 1899
- MüKo-BGB*, 7. Aufl. 2018, Band 11
- MüKo-BGB*, 8. Aufl. 2020, Band 1, 10, 11
- MüKo-FamFG*, 3. Aufl. 2018
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015
- Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. V, Nachdruck 2004
- Palandt*, BGB, 79. Aufl. 2020 u. 80. Aufl. 2021
- Prütting/Helms (Hrsg.)*, FamFG, 4. Aufl. 2018
- Rauscher (Hrsg.)*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR / EuIPR, Kommentar, Bd. V, KSÜ, Eu-ErbVO, HUntStProt 2007, Rom III-VO, 4. Aufl. 2016
- Scherer (Hrsg.)*, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020
- Schulze (Schriftleitung), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Aufl. 2019
- Soergel, BGB, Band 21, 13. Aufl. 2002 und Bd. 22, 13. Aufl. Stand: 2002/2003
- Staudinger BGB*, Buch 5, Erbrecht:
§§ 2197–2228 (Testament 2), Neubearbeitung 2016.

- §§ 2346 – 2385 (Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf), Neubearbeitung 2016.
Zimmermann, Erbschein, Erbscheinsverfahren, Europäisches Nachlasszeugnis, 3. Aufl. 2016
Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis, 4. Aufl. 2014

Aufsatzliteratur

- Amann*, Die Reichweite transmortaler und postmortaler Vollmachten unabhängig von Erbfolge und Testamentsvollstreckung, MittBayNot 2013, 367
Becker, Zur Versicherung an Eides statt eines Vorsorgebevollmächtigten im Erbscheinsverfahren, ZErB 2018, 332.
Becker, Regelungen für das Spannungsverhältnis von Testamentsvollstreckung und General- bzw. Vorsorgevollmacht, ZEV 2018, 692
Becker, Zur Konstruktion eines Vindikationslegats durch lebzeitige Vermächtniserfüllung, MittBayNot 2019, 417
Beller, Wahl, Aktuelles im IPR / aus dem Ausland, BWNotZ 2016, 68
Böhringer, Trends im Grundstücksverkehr 2019, BWNotZ 2019, 250
Buschbaum/Simon, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEV 2012, 525
Deubner, Die Assessorklausur aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, JuS 1961, 66
Dutta, Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz, ZEV 2015, 493
Fröhler, Das Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben und der Erbnachweis vor sowie ab Eintritt des Nacherbfalls, BWNotZ 2005, 1 ff.
Gietl/Längsfeld, Grundfälle zur Tenorierung im Erbscheinsverfahren, JA 2013, 854
Grziwotz, Erbscheinverfahren neu geregelt, FamRZ 2016, 417
Grziwotz, Erbscheinverfahren neu geregelt, notar 2016, 353
Holzer, Das Erbscheinsverfahren nach dem FamFG, ZNotP 2015, 258
Horn, Krätzschel, Einstweiliger Rechtsschutz im nachlassgerichtlichen Verfahren, ZEV 2018, 14
Kämper, Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsanteilen, RNotZ 2016, 625.
Köster, Vor- und Nacherbschaft im Erbscheinsverfahren (Teil II), RPfleger 2000, 133
Lange, Europäisches Nachlasszeugnis – Antragsverfahren und Verwendung im deutschen Grundbuchverkehr, DNotZ 2016, 103

- Lutz*, Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Praxis des Nachlassgerichts, BWNNotZ 2016, 34
- Meusburger-Hammerer*, Die Erbrechtsreform 2015 in Österreich, ErbR 2016, 542
- Milzer*, Die gerichtliche Zuständigkeit für den Erbenstreit um das europäische Nachlasszeugnis, NJW 2015, 2997
- Muscheler*, Konsolidation bei Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf den Vorerben, ZEV 2012, 289
- Reimann*, Testamentsvollstrecker im Auslandseinsatz: Änderungen nach Inkrafttreten der EuErbVO?, ZEV 2015, 510
- Reithmann*, Testamentsvollstreckung und postmortale Vollmacht als Instrumente der Kautelarjurisprudenz, BB 1984, 1394
- J. Schmidt*, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389
- Schmitz*, Das Europäische Nachlasszeugnis, RNotZ 2017, 269
- Sikora*, Notar- und Gerichtskosten im Erbrecht, NJW 2018, 1572
- Steiner*, Einstweiliger Rechtsschutz gegen das Europäische Nachlasszeugnis?, ZEV 2016, 487
- Siß*, Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mahnkopf: Folgen für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in internationalen Ehen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, DNotZ 2018, 742
- Siß*, Vorrang des materiellen (hier: österreichischen) Erbrechts vor Richtigkeitsvermutung des ENZ, ZEV 2020, 233
- Technau*, Der Erbschein bei Vor- und Nacherbfolge, BWNNotZ 1984, 63
- Weber*, Zur Erteilung eines deutschen Erbscheins bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland – zugleich Besprechung der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Oberle – EUGH Aktenzeichen C-20/17, RNotZ 2018, 454
- Weber*, Europäisches Nachlasszeugnis als Nachweis im Grundbuchverfahren, DNotZ 2020, 120
- Wittkowski*, Die Beantragung und Erteilung von Erbscheinen in Erbfällen mit Auslandsberührung nach dem FamFG, RNotZ 2010, 102
- Zimmermann*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.2019 – 25 Wx 55/19, ZEV 2020, 170
- Zimmermann*, Der gemeinschaftliche Erbschein ohne Erbquoten, ZEV 2015, 520

Autorenverzeichnis

Herausgeber

Dr. Peter Becker

Notar in Schwäbisch Gmünd

Autoren:

Dr. Peter Becker

Notar in Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Martin Löhnig

Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Timo Lutz

Notar in Stuttgart

Stefan Mattes

Notar in Ditzingen

Matthias Miller

Notarassessor Deutsches Notarinstitut in Würzburg

Dr. Felix Ungerer

Notarassessor in Stuttgart

Bernhard Weiß

Notar in München

Allgemeine Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
a.A.	andere Ansicht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abt.	Abteilung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
a.F.	alte Fassung
ÄndG	Änderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber; Ausführungsgesetz
AGH	Anwaltsgerichtshof
AIZ	Allgemeine Immobilien-Zeitung
Alg	Arbeitslosengeld
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
AnwG	Anwaltsgericht
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
ArbG	Arbeitsgericht
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BA	Blutalkohol, Bundesanstalt für Arbeit
BAA	Bundesausgleichsamt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Betriebliche Altersversorgung

Allgemeine Abkürzungen

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDiG	Bundesdisziplinargericht
BEA-Freibetrag	Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
BezG	Bezirksgericht
BG	Berufsgenossenschaft
BGH VGrS	Bundesgerichtshof, Vereinigter Großer Senat
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKartA	Bundeskartellamt
BKA	Bundeskriminalamt
BKartA	Bundeskartellamt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPatG	Bundespatentgericht
BRAG	Bundesrechtsanwaltskammer
BRH	Bundesrechnungshof
BR Drs.	Bundesrat Drucksachen
BV	Betriebsvereinbarung, Bestandsverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
DA	Dienstanweisung
dB	Dezibel

DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DiszH	Disziplinarhof
DJT	Deutscher Juristentag
DONot	Dienstordnung für Notare und Notarinnen
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DPA	Deutsches Patentamt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStK	Dienststrafkammer
DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft, Einführungsgesetz
EGH	Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EinigungsV	Einigungsvertrag
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
eLP	eingetragene Lebenspartnerschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPA	Europäisches Patentamt
ES	Entscheidungssammlung

Allgemeine Abkürzungen

EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUR	Euro
EV	Eidesstattliche Versicherung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG	Finanzgericht, Freiwillige Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
FTP	File Transfer Protocol (Dateiübertragungsprotokoll)
G	Gericht, Gesetz, Gesellschaft
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBA	Grundbuchamt
GBO	Grundbuchordnung
GdB	Grad der Behinderung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

geb.	geboren
GenStaAnw	Generalstaatsanwalt
GF	Grundfläche
GFZ	Geschossflächenzahl
ggf.	gegebenenfalls
GmbH i. Gr.	GmbH in Gründung
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GRStS	Großer Senat in Strafsachen
GRZ	Grundflächenzahl
GRZS	Großer Senat in Zivilsachen
GS	Großer Senat, Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
h.M.	Herrschende Meinung
HReg	Handelsregister
HTML	Hypertext markup language
HZA	Handbuch zum Arbeitsrecht
IAS	International Accounting Standards
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i.G.	in Gründung
IGH	Internationaler Gerichtshof
i.L.	in Liquidation
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IntPatÜbk	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Allgemeine Abkürzungen

IP	Internetprotokoll
IPR	Internationales Privatrecht
IRO	International Refugee Organization
IRPA	Internationale Strahlenschutzassoziation
i.V.m.	in Verbindung mit
JG	Jugendgericht
KAUG	Konkursausfallgeld
KfH	Kammer für Handelssachen
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KV	Kostenverzeichnis
LAG	Landesarbeitsgericht; Lastenausgleichsgesetz
LCIA	London Court of International Arbitration
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Landesrechnungshof
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
LWG	Landwirtschaftsgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen
MPU	Medizinisch-psychologische Untersuchung
NachlG	Nachlassgericht
ne.	nichtehelich
Nr.	Nummer

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
p.a.	pro anno
pVV	positive Vertragsverletzung
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdErl	Runderlass
Rdn./Rn.	Randnummer
RdSchr	Rundschreiben
Red.	Redaktion
Reg.	Regierung, Register
RegEntw	Regierungsentwurf
RFH	Reichsfinanzhof
RVA	Reichsversicherungsamt
S.	Seite
SFR	Schweizer Franken
SG	Sozialgericht
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/r/s
StV	Strafverteidiger
SÜ	Sicherheitsübereignung
SVS	Speditionssversicherungsschein
TARIC	Gebrauchszolltarif (Integrated tariff of the European Communities)
TRIPS-Abkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UNO	United Nations Organization
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Univ.	Universität

Allgemeine Abkürzungen

UR.	Urkundenrolle
URL	Uniform Resource Locators
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDE	Verband deutscher Elektrotechniker
VDI	Verband deutscher Ingenieure
vEK	verwendbares Eigenkapital
VEK	Vereinigung Europäischer Kunststoffverarbeiter
VGrS	Vereinigter Großer Senat
VGt	Verkehrsgerichtstag
VOBl	Verordnungsblatt
VormG	Vormundschaftsgericht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VZ	Veranlagungszeitraum
WA	Warschauer Abkommen
WP	Wirtschaftsprüfer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
z.B.	zum Beispiel
ZDK	Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes
ZVK	Zusatzversorgungskassen

§ 1 Einleitung

A. Erbscheinsverfahren

Der Rechtsverkehr ist auf die zuverlässige Feststellung des Rechtsnachfolgers eines Erblassers angewiesen. Umgekehrt benötigt der Erbe als Rechtsnachfolger einen zuverlässigen Nachweis seiner Erbenstellung. Beiden Zwecken dient der Erbschein, über dessen Erteilung in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden ist. 1

I. Zuständigkeit

1. Sachlich

Sachlich zuständig zur Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht (§ 2353 BGB) als Abteilung des Amtsgerichts (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). Der Erbschein kann nur durch das Nachlassgericht selbst, nicht durch das Beschwerdegericht erteilt werden (dieses kann das Nachlassgericht lediglich anweisen). 2

2. Funktional

Funktional zuständig für die Erteilung des Erbscheins ist innerhalb des Nachlassgerichts grundsätzlich der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 Buchst. c RPfLG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). In zwei Fällen besteht jedoch ein Richtervorbehalt, was bedeutet, dass dem Richter die Durchführung des gesamten Verfahrens¹ obliegt; handelt der Rechtspfleger im Zuständigkeitsbereich des Richters, ist der Erbschein wirksam, aber einzuziehen.² Ein Richtervorbehalt besteht erstens, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliegt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfLG), wobei es nicht darauf ankommt, ob diese wirksam oder unwirksam ist. Bereits über die Frage, ob ein im Nachlass aufgefundenes Schriftstück Verfügung von Todes wegen ist, hat der Richter zu entscheiden.³ Zweitens besteht ein Richtervorbehalt, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfLG). Das gilt jedoch nicht, wenn ein gegenständlich beschränkter Erbschein nach § 352c FamFG auf Grundlage deutschen Sachrechts erteilt wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfLG). Funktionell zuständig ist der Richter zudem auch für die Einziehung eines von einem Richter erteilten Erbscheins und die Einziehung des von einem Rechtspfleger erteilten Erbscheins wegen 3

1 Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276; PH/Fröhler, § 353 FamFG Rn 146.

2 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 255; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 64; Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276 f.

3 So auch MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 52.

einer Verfügung von Todes wegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 RPflG). Allerdings können die Landesregierungen die Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufheben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPflG), wobei anzuordnen ist, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, wenn gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden (§ 19 Abs. 2 RPflG). Handelt der Richter im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers, hat dies keine Auswirkungen (§ 8 Abs. 1 RPflG).

3. Örtlich

- 4 Örtlich zuständig sind die in § 343 FamFG genannten Gerichte. Anknüpfungstatbestand ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG). Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (§ 343 Abs. 2 FamFG). Wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden, ist mangels Zuständigkeit nach § 343 Abs. 1 oder 2 FamFG das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 343 Abs. 3 FamFG), das die Sache aus wichtigem Grund bindend an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann. Knüpft die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg an die Belegenheit von Nachlassgegenständen im Inland an, so erfasst diese Zuständigkeit den gesamten Nachlass.⁴ Der Mangel örtlicher Zuständigkeit macht den Erbschein nicht unwirksam (§ 2 Abs. 3 FamFG), begründet aber dessen Einziehung.

4. International

- 5 International zuständig ist grundsätzlich das örtlich zuständige Gericht (§ 105 FamFG). Vorrangig ist jedoch die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO, der die internationale Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpft.⁵ Im Anwendungsbereich der EuErbVO kommt deshalb eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach §§ 105, 343 Abs. 2 und 3 FamFG nicht mehr in Betracht. Subsidiär knüpft die EuErbVO an die Staatsangehörigkeit, den früheren gewöhnlichen Aufenthalt und die Belegenheit von Nachlassvermögen an; außerdem sind die Nachlassgerichte eines Mitgliedstaates zuständig, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 22 EuErbVO).

⁴ Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 266; MK/*Grziwotz*, § 2353 BGB Rn 56.

⁵ Hierzu EuGH NJW 2018, 2309 = FamRZ 2018, 1262, wo der Erbschein als „Entscheidung“ i.S.d. Art. 4 EuErbVO betrachtet wird.

II. Verfahren

1. Antrag

Das Erbscheinsverfahren wird durch den Erbscheinsantrag eingeleitet; ohne einen Antrag ist die Erteilung eines Erbscheins unzulässig.⁶ Ein Erbschein, dem kein inhaltlich deckungsgleicher Antrag (Bindung des Gerichts an den Antrag!⁷) zugrunde liegt, weil der Antragsteller nicht antragsbefugt war, ein derartiger Antrag nie gestellt oder später zurückgenommen wurde, was bis zur Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses formfrei möglich ist (§ 352e Abs. 2 FamFG), ist einzuziehen,⁸ wenn die Antragstellung nicht nachgeholt wird. Dementsprechend muss der Antrag auf die Erteilung eines Erbscheins mit einem genau bestimmten Inhalt (Erbquote, Verfügungsbeschränkungen durch Anordnung einer Vor-/Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung, § 352b FamFG) gerichtet sein, so dass der Erbschein ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.

Mit diesen strengen Anforderungen korrespondiert die Pflicht des Nachlassgerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Beseitigung von Formfehlern hinzuwirken; auch muss es im Wege der Zwischenverfügung⁹ auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, die es anders beurteilt als die Beteiligten (§ 28 FamFG), damit der Antragsteller einer Antragszurückweisung entgehen kann. Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden (§ 352c Abs. 1 FamFG), insbesondere wenn der Erbschein nur im Inland benötigt oder im Ausland nicht anerkannt wird.

2. Nachweispflichten und Amtsermittlung

a) Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss die Angaben zum Sachverhaltskern nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG enthalten; dies gilt entgegen dem Wortlaut des § 352 FamFG auch für andere Antragsteller als die Erben. Zur Nachholung fehlender Angaben hat das Nachlassgericht den Antragsteller durch Zwischenverfügung anzuhalten.¹⁰ Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben: Als Grundlage der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge den Todeszeitpunkt des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG); im Regelfall ist die Nennung des Sterbedatums ausreichend (etwas anderes gilt bei mehreren Todesfällen am selben Tag). Gewöhnlicher Aufenthalt und

6 BayObLG ZEV 2001, 489.

7 Vgl. BayObLG ZEV 1998, 472.

8 BayObLG ZEV 2001, 489.

9 BayObLG FamRZ 2001, 35; Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 331; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 80.

10 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 384.

Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG) sind anzugeben, damit das anwendbare Sachrecht ermittelt werden kann, wobei zu beachten ist, dass Art. 21 EuErbVO, der stets anwendbar ist (Art. 25 EGBGB), grundsätzlich allein an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Das Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FamFG) betrifft die Angaben zur Begründung der erbrechtlichen Stellung des Antragstellers, also Verwandtschaft oder Ehe (mit Angabe des Güterstands). Angaben zu Personen, die das beantragte Erbrecht ausschließen oder mindern (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 FamFG), betreffen Personen, die vor oder neben dem Antragsteller gewillkürte oder gesetzliche Erben sein können, und Gründe für deren Wegfallen, beispielsweise durch Vorversterben, Enterbung (§ 1938 BGB), Ausschlagung (§ 1953 Abs. 1 BGB), Erbunwürdigkeit (§ 2344 Abs. 1 BGB) oder Erbverzicht (§ 2346 Abs. 1 S. 2 BGB). Ebenfalls anzugeben ist das Vorhandensein von Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FamFG), also Testamenten und Erbverträgen, nicht aber von anderen Rechtsgeschäften, die Einfluss auf die Erbrechtsslage haben können (insbesondere Eheverträge oder Erbverzichte). Mit der Anhängigkeit eines Rechtsstreits (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 FamFG) ist allein ein Rechtsstreit über das Erbrecht gemeint. Die Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 FamFG) ist Voraussetzung für die Erteilung des Erbscheins; auch wenn im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zugleich die Annahme zu sehen ist, müssen nicht nur Dritte als Antragsteller, sondern auch der antragstellende Erbe selbst erklären, dass die Annahme erfolgt ist. Anzugeben ist zuletzt auch die Quote des Erbteils (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 FamFG).

- 9 Wird die Erteilung des Erbscheins aufgrund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, ist die Verfügung, auf der das zu bezeugende Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), als Berufungsgrund zu benennen; weitere Angaben zur Eröffnung oder Geltung gehören dagegen nicht zu den Pflichtangaben. Anzugeben ist hingegen, ob und welche sonstigen Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind (§ 352 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Hinzukommen die Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 6–8, S. 2 FamFG (vgl. oben Rdn 8).

Die Angaben nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG sind nach Maßgabe des § 352 Abs. 3 FamFG nachzuweisen; nur dann ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt. Der Nachweis kann geführt werden durch öffentliche Urkunden (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), die Vorlage der erbrechtsbegründenden Verfügung von Todes wegen im Original (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), hilfsweise durch „andere Beweismittel“ (§ 352 Abs. 3 S. 2 FamFG) oder eidesstattliche Versicherung (§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG).

- 10 Nach § 23 FamFG sollen (nicht: müssen) im Antrag zudem die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte (§ 345 Abs. 1 FamFG) in Betracht kommen. Der Antrag ist bedingungsfeind-

lich (Ausnahme: Hilfsanträge¹¹). Bei unbehebaren Mängeln ist der Antrag zurückzuweisen, bei behebbaren Mängeln ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Das Rechtsschutzbedürfnis eines Erbscheinsantrags fehlt nur ausnahmsweise, wenn die Beerbung ohne jedes Bedürfnis für irgendeine Rechtsfolge festgestellt werden soll;¹² das Vorliegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses lässt das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen, weil sich die Vermutungswirkungen beider Zeugnisse unterscheiden. Der Antrag ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu stellen; ein unzuständiges Nachlassgericht hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht zu übermitteln (§ 25 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Schriftform soll (muss aber nicht) gewahrt werden (§ 23 Abs. 1 S. 5 FamFG: Der Antrag soll unterschrieben werden).¹³

b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen

Im Erbscheinsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG. Gibt das Vorbringen der Beteiligten oder der vorgefundene Sachverhalt aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des materiellen Rechts bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass, hat das Gericht also im Rahmen des durch den Antrag vorgegebenen Verfahrensgegenstandes weitere Ermittlungen anzustellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen (Zweifel an der Testierfähigkeit, Fälschungsvorwurf)¹⁴ und auch bei unstreitigen Tatsachen.¹⁵ Die Aufklärungspflicht des Gerichts steht in einem Spannungsverhältnis zur allgemeinen Verfahrensförderungspflicht aus § 27 FamFG, die neben die Regelungen der §§ 352, 352a FamFG tritt. Die Verpflichtung des Gerichts zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts findet deshalb zwar einerseits dort ihre Grenze, wo es den Verfahrensbeteiligten möglich ist, die notwendigen Erklärungen abzugeben und Beweismittel vorzulegen, um eine ihren Interessen entsprechende Entscheidung herbeizuführen.¹⁶ Trotzdem entfällt sie jedoch nicht, wenn ein Beteiligter seiner Mitwirkungslast nicht nachkommt, denn das Nachlassgericht muss in jedem Fall die zutreffende Erbrechtslage ermitteln.

Bei der Gestaltung des Verfahrens kann das Gericht – im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens – wählen, ob es ein mündliches oder ein schriftliches Verfahren durchführt und ob es – je nach Bedeutung des Beweisthemas – den Frei- oder den Strengbeweis anwendet (§ 30 FamFG). Den Beteiligten (vgl. oben Rdn 19) ist rechtliches Gehör zu gewähren (§ 34 FamFG). Insbesondere kann das Nachlassgericht bei Zweifeln über das Vorhandensein anderer erbberechtigter Personen nach pflichtgemäßem Ermessen öffent-

11 BayObLG FamRZ 1990, 649, 650; nicht jedoch in der Beschwerdeinstanz, OLG Hamm ZEV 2005, 436.

12 BayObLG FamRZ 1991, 116.

13 PH/Ahn-Roth, § 25 FamFG Rn 13.

14 BGH NJW-RR 1991, 515; BayObLG FamRZ 2003, 711.

15 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 287.

16 BGH NJW 1988, 1839.

11

12

lich zur Anmeldung einer Erbberechtigung auffordern (§ 352d FamFG); dieses Verfahren hat jedoch keine Ausschlusswirkung, weil im Erbscheinsverfahren die Erbrechtslage nicht materiell rechtskräftig festgestellt wird. Lassen sich entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zweifelsfrei ermitteln, kommen die materiell-rechtlichen Zweifelsregelungen aus dem fünften Buch des BGB zur Anwendung. Ansonsten gilt wie stets: Derjenige, dem eine Tatsache günstig ist, trägt die Feststellungslast für diese Tatsache.

3. Antragsbefugnis

- 13** Antragsbefugt sind die Erben ab Annahme der Erbschaft (die wiederum in der Antragstellung liegen kann¹⁷). Die Antragsbefugnis besteht bereits dann, wenn die behauptete Erbenstellung des Antragstellers möglich erscheint, denn geprüft wird die Erbenstellung erst im Erbscheinsverfahren (Erbenstellung als „doppelrelevante Tatsache“). § 352a Abs. 1 S. 2 FamFG räumt jedem Miterben die Antragsbefugnis auch für den gemeinschaftlichen Erbschein über das Erbrecht aller Miterben ein. Für diesen Fall ergänzt § 352a Abs. 2 und 3 FamFG die Pflichtangaben aus § 352 FamFG: Zu nennen sind sämtliche Erben und ihre Erbteile (es sei denn alle Antragsteller verzichten auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein, § 352a Abs. 2 FamFG). Außerdem hat der Antrag die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben (§ 352a Abs. 3 S. 1 FamFG). Jeder Miterbe kann überdies auch einen Erbschein über das Erbrecht eines oder mehrerer anderer Miterben beantragen,¹⁸ dies jedoch nur, wenn sein eigenes Erbrecht feststeht.¹⁹
- 14** Antragsbefugt ist auch der Vorerbe, jedoch gelten für den Erbschein des Vorerben (§ 2100 BGB) einige Besonderheiten (vgl. § 352b FamFG), denn der Erbschein dient zum einen der Legitimation des Vorerben, zum anderen aber auch zum Schutz des Nacherben, der materiell-rechtlich nach Maßgabe der §§ 2113 ff. BGB gewährleistet wird.²⁰ Auf der Ebene des Erbscheins erfüllt der Nacherbenvermerk diese Funktion. Der Antrag des Vorerben hat deshalb auch die Angaben zum Nacherbenvermerk zu enthalten.²¹ Der Antrag und der damit korrespondierende Erbschein hat also anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist (§ 352b Abs. 1 S. 1 FamFG). Hier kommt es auf den Stand zum Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins²² an, so dass Veränderungen, die nach dem Erbfall eingetreten sind (beispielsweise der Wegfall eines Nacherben) zu berücksichtigen sind (treten nach Erteilung

17 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 88.

18 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 17.

19 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 89.

20 OLG Schleswig FamRZ 2015, 958.

21 Vgl. nur MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 70.

22 MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 84.

des Erbscheins Veränderungen im Hinblick auf die Nacherbfolge ein, ist der Erbschein als unrichtig einzuziehen²³). Ebenfalls anzugeben sind Abweichungen von den §§ 2113 ff. BGB zugunsten des Vorerben (§ 352b Abs. 1 S. 2 FamFG) sowie zugunsten des Vorerben angeordnete Vorausvermächtnisse.²⁴ Nicht hingegen bezeugt der Nacherbenvermerk die Nacherbfolge als solche²⁵ oder den Umstand, dass die Nacherbfolge noch nicht eingetreten sei.²⁶

Nicht antragsbefugt ist dagegen ein Nacherbe vor Eintritt des Nacherbfalls, auch nicht mit dem Ziel der Erteilung eines Erbscheins an den Vorerben (allerdings kann er die Einziehung eines Erbscheins anregen, der seine Nacherbenstellung nicht zutreffend ausweist²⁷). Mit Eintritt des Nacherbfalls kann ihm auf Antrag ein Erbschein erteilt werden, in dem als Beginn seiner Rechtsstellung nicht der Zeitpunkt des Erbfalls, sondern des Nacherbfalls zu nennen ist;²⁸ im Falle der Anordnung einer Nachnacherbfolge ist wiederum § 352b FamFG zu beachten. Einen auf den ursprünglichen Erben lautenden Erbschein beantragen können Rechtsnachfolger eines Erben, also Erbeserben und dingliche Erbscheinswerber nach § 2033 BGB.

Neben den Erben antragsberechtigt sind auch Personen, die zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet sind, soweit sie hierfür einen Erbschein benötigen:²⁹ Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, der das Gesamtgut verwaltende Ehegatte (vgl. § 1421 BGB) sowie der Pfleger nach § 1911 BGB, nicht jedoch der Pfleger nach § 1960 BGB, denn er wird gerade deshalb bestellt, weil der Erbe noch nicht feststeht.³⁰ Soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist – unabhängig davon, wer den Antrag stellt – im Antrag und dem damit korrespondierenden Erbschein die Testamentsvollstreckung in ihrer konkreten Ausgestaltung in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht aufzuführen (Testamentsvollstreckervermerk, § 352b Abs. 2 FamFG), dies erforderlichenfalls differenziert nach einzelnen Miterben. Anknüpfungspunkt ist allein die Anordnung einer die Verfügungsbefugnis der Erben beschränkenden Testamentsvollstreckung durch den Erblasser, unabhängig davon, ob bereits ein Vollstrecker ernannt wurde.³¹ Es ist auf den Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins³² abzustellen, so dass sich eine vom Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung bereits erledigt haben kann, etwa durch Eintritt der Volljährigkeit des Erben, Wegfall des Vollstreckers bei

23 Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 484.

24 MK/*Grziwotz*, Anh. zu § 2353 BGB Rn 83.

25 BGH NJW 1988, 63.

26 Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 480.

27 Vgl. BayObLG ZEV 1999, 397.

28 BayObLG FamRZ 1998, 1332.

29 BayObLG NJW-RR 1999, 805.

30 KG FamRZ 2002, 1663.

31 OLG München NJW 2009, 1152.

32 MK/*Grziwotz*, Anh. zu § 2353 BGB Rn 92.

15

16

fehlender Benennung einer Ersatzperson oder Erledigung aller vorgesehenen Aufgaben.³³ Tritt eine derartige Veränderung nach Erteilung des Erbscheins ein, so wird dieser unrichtig und ist einzuziehen.³⁴

- 17 Antragsbefugt sind auch Inhaber eines vollstreckbaren Titels gegen den Erblasser oder gegen den Erben, soweit sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bzw. der Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register einen Erbschein benötigen (§§ 792, 896 ZPO), sowie der Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erben.³⁵ Die Gläubigerstellung als solche begründet keine Antragsbefugnis, es sei denn, ein Anspruch kann ohne vollstreckbaren Titel durchgesetzt werden, wie dies beim Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung der Fall ist (§ 181 ZVG i.V.m. §§ 180, 17 ZVG).³⁶
- 18 Der Erbscheinsantrag kann auch durch einen Stellvertreter gestellt werden; die Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung ist demgegenüber eine höchstpersönliche Angelegenheit. Für minderjährige Erben handelt mangels Verfahrensfähigkeit (§ 9 FamFG) der gesetzliche Vertreter (Eltern, § 1629 Abs. 1 BGB; bzw. Vormund, § 1793 Abs. 1 BGB), dies grundsätzlich auch dann, wenn er selbst Miterbe ist; § 1795 BGB ist nicht anwendbar.³⁷ Steht im Einzelfall das Interesse des Kindes zu dem Interesse seines gesetzlichen Vertreters oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 BGB bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz, kann das Familiengericht die Befugnis zur Stellung des Antrags entziehen.³⁸ Der Erblasser kann dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zur Stellung des Antrags im Wege einer Anordnung nach § 1638 BGB entziehen.³⁹ Als gesetzlicher Vertreter eines Volljährigen kann der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge (§§ 1896, 1902 BGB) handeln. Ein gewillkürter Stellvertreter kann nur handeln, wenn er zu dem engen in § 10 Abs. 2 FamFG genannten Personenkreis gehört; nicht vertretungsbefugte Personen sind durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen (§ 10 Abs. 3 FamFG).

4. Beteiligte

- 19 Beteiligter im Erbscheinsverfahren ist grundsätzlich nur der Antragsteller (§ 345 Abs. 1 S. 1 FamFG). Jedoch können die in § 345 Abs. 1 S. 2 FamFG genannten Personen von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts als Beteiligte zugezo-

33 Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 513.

34 OLG Hamm FamRZ 1983, 1282.

35 BayObLGZ 1963, 19.

36 Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 38.

37 BayObLG FamRZ 1999, 117.

38 OLG Köln FamRZ 2001, 430.

39 OLG Frankfurt FamRZ 1997, 1115.

gen werden;⁴⁰ auf ihren Antrag hin sind sie hinzuzuziehen (§ 345 Abs. 1 S. 3 FamFG bzw. ist die Hinzuziehung durch anfechtbaren Beschluss abzulehnen), was eine Benachrichtigung und Belehrung durch das Gericht erforderlich macht, § 7 Abs. 4 FamFG. Diese gerichtliche Pflicht beschränkt sich entgegen dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 FamFG nicht auf dem Gericht bekannte Personen; weil die Benachrichtigungs- und Belehrungspflicht der Verwirklichung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs dient, hat das Gericht im Rahmen der zumutbaren gerichtlichen Anstrengungen von Amts wegen Ermittlungen über weitere mögliche Beteiligte anzustrengen.⁴¹

III. Entscheidung

Ist der Antrag zulässig und begründet, erlässt das Gericht einen Feststellungsbeschluss (§ 352e Abs. 1 S. 2 FamFG) und erteilt den beantragten Erbschein durch Herausgabe der Urkunde (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Begründet ist der Antrag, wenn das Erbrecht nach Überzeugung des Nachlassgerichts exakt so besteht, wie es nach dem Antrag im Erbschein bezeugt werden soll (Deckungsgleichheit). Damit ist jedoch die Erbrechtslage nicht bindend im Sinne materieller Rechtskraft festgestellt; dies kann allein in einem Zivilprozess und nur mit Wirkung *inter partes* geschehen.⁴² Ist ein Zivilprozess anhängig, der voraussichtlich mit der rechtskräftigen Feststellung der Erbrechtslage *inter partes* (§ 256 ZPO) oder ihrer Veränderung (Erbunwürdigkeitsklage nach § 2342 BGB) enden wird, ist das Erbscheinsverfahren von Amts wegen auszusetzen (§ 21 FamFG). Denn innerhalb der persönlichen und sachlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft (§§ 322, 325 ZPO) ist das Nachlassgericht an die Entscheidung des Prozessgerichts gebunden⁴³ (ein bereits erteilter inhaltlich abweichender Erbschein ist also einzuziehen).

In unstreitigen Erbscheinsverfahren muss der stattgebende Beschluss nicht begründet werden (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG) und er ist mit Erlass wirksam (§ 352e Abs. 1 S. 3 und 4 FamFG). Es erfolgt keine Bekanntgabe des Beschlusses, sondern allein dessen Vollzug durch Erteilung des Erbscheins.

In einem streitigen Erbscheinsverfahren – wenn also der Feststellungsbeschluss dem erklärten Willen eines oder mehrerer Beteiligter widerspricht – ist der Beschluss zu begründen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 39 FamFG) und über die Anordnung in § 41 Abs. 1 S. 2 FamFG hinaus allen⁴⁴ Beteiligten förmlich zuzustellen (andernfalls erfolgt der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses

40 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 110.

41 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 341.

42 BGH FamRZ 2010, 1068.

43 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 389a.

44 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 118.

erst nach sechs Monaten, § 63 FamFG). Zudem ist die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Auf diese Weise wird die Überprüfung des Beschlusses ermöglicht, ohne dass vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein Erbschein mit den Publizitätswirkungen der §§ 2365 ff. BGB in Verkehr kommt (deshalb kommt im Erbscheinsverfahren auch keine Erteilung im Wege der einstweiligen Anordnung in Betracht⁴⁵). Erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft des Beschlusses, also nach erfolglosem Abschluss des Beschwerde- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahrens oder Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfristen (§§ 63 bzw. 71 FamFG), darf der Erbschein erteilt werden. Ist der Erbschein erteilt, so kommt eine Wiedereinsetzung in eine versäumte Rechtsmittelfrist nicht in Betracht; vielmehr ist der Wiedereinsetzungsantrag als Anregung zur Einziehung des Erbscheins nach § 2361 BGB zu verstehen.⁴⁶

- 23** Ist der Antrag unzulässig oder/und unbegründet und kann der Mangel auch nicht behoben werden (in diesem Fall ist eine Zwischenverfügung zu erlassen), so ist der Antrag im Wege des Beschlusses zurückzuweisen. Der Beschluss ist zu begründen (§ 38 Abs. 3 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) zu versehen und dem Antragsteller förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG). Den anderen Beteiligten muss er lediglich formlos mitgeteilt werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 FamFG).

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerde

- 24** Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts ist die FamFG-Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft (§ 58 Abs. 1 FamFG). Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG); ihr Lauf wird durch die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses (§ 41 FamFG) an den jeweiligen Beteiligten ausgelöst. Soweit die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden kann, beginnt die Frist für ihn spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses (§ 63 Abs. 3 S. 2 FamFG). Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (§ 65 Abs. 3 FamFG).
- 25** Hat das Nachlassgericht den Antrag zurückgewiesen, ist Beschwerdeziel die Aufhebung dieses Beschlusses sowie die Anweisung des Nachlassgerichts durch das Beschwerdegericht, den beantragten Erbschein zu erteilen (das Beschwerdegericht selbst kann den Erbschein nicht erteilen). Beschwerdeberechtigt ist der Antragsteller sowie jede Person, die potentiell den Erbscheinsantrag in der ersten Instanz hätte stellen können.⁴⁷

⁴⁵ Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 395.

⁴⁶ Keidel/*Zimmermann*, § 352 FamFG Rn 127.

⁴⁷ Keidel/*Zimmermann*, § 352 FamFG Rn 142; Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 538.

Hat das Nachlassgericht den beantragten Beschluss erlassen, ist dieser Beschluss aber noch nicht durch Erteilung vollzogen, kann er mit dem Ziel der Aufhebung angegriffen werden. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht durch den angeordneten Erbschein beeinträchtigt würde, sowie jeder im (noch nicht erteilten) Erbschein ausgewiesene Erbe mit der Behauptung, er sei überhaupt nicht, nur zu einem geringeren oder zu einem größeren Bruchteil Erbe geworden oder sein Erbrecht sei sonst nicht richtig ausgewiesen.⁴⁸ Wurde der Erbschein hingegen bereits erteilt, ist eine Beschwerde mit diesem Ziel unzulässig (§ 352e Abs. 3 FamFG). Zulässiges Beschwerdeziel kann nun allein die Einziehung des Erbscheins (§ 2361 BGB) sein; erforderlichenfalls ist die Beschwerde umzudeuten.⁴⁹ Beschwerdebefugt ist jeder, dessen erbrechtliche Stellung durch den erteilten Erbschein nicht zutreffend ausgewiesen ist und der dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Ist die Frist des § 63 FamFG abgelaufen, wird die Beschwerde als Anregung der auch von Amts wegen möglichen Einziehung anzusehen sein.

Ist die Beschwerde zulässig und begründet, hebt das Beschwerdegericht den Beschluss des Nachlassgerichts auf und entscheidet selbst in der Sache (Feststellungsentscheidung nach § 352e Abs. 1 S. 1 FamFG⁵⁰).⁵¹ Es ist aber nicht befugt als Nachlassgericht zu handeln, so dass die Erteilung oder Einziehung eines Erbscheins auf Anweisung des Beschwerdegerichts durch das Nachlassgericht zu erfolgen hat. Das Nachlassgericht ist an die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts zugrunde liegt, gebunden (§§ 69 Abs. 1 S. 4, 74 Abs. 6 S. 4 FamFG). Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Beschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist das Beschwerdegericht durch Beschluss zurück.

2. Rechtsbeschwerde

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht die – allerdings zulassungsgebundene (§ 70 Abs. 1 FamFG) – FamFG-Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen. Ist die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet, hebt der Bundesgerichtshof den Beschluss des Beschwerdegerichts auf (§ 74 Abs. 5 FamFG). Bei Entscheidungsreife entscheidet er selbst (§ 74 Abs. 6 S. 1 FamFG), andernfalls verweist er die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück. Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Rechtsbeschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist es durch Beschluss zurück.

48 Vgl. BayObLGZ 1984, 194.

49 BayObLG ZEV 1996, 271.

50 *Schlögel*, in: BeckOK FamFG, § 352e FamFG, Rn 18, 30. Ed.

51 OLG Frankfurt ZEV 1997, 420.

B. Testamentsvollstreckerzeugniserteilungsverfahren

- 29 Der Rechtsverkehr ist auf die zuverlässige Feststellung der Person desjenigen, der die Verfügungsbefugnis über Nachlassgegenstände hat, sowie die Reichweite dieser Verfügungsbefugnis angewiesen. Umgekehrt benötigt der Testamentsvollstrecker als Verfügungsbefugter Nichterbe einen zuverlässigen Nachweis seiner Amtsstellung. Beiden Zwecken dient das Testamentsvollstreckerzeugnis, über dessen Erteilung in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden ist. Für dieses Verfahren verweist § 354 Abs. 1 FamFG auf die Vorschriften des Erbscheinsverfahrens (§§ 352–353 FamFG), so dass die Ausführungen hierzu sinngemäß gelten.

I. Zuständigkeit

- 30 Sachlich zuständig ist das Amtsgericht/Nachlassgericht (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG i. V. m. § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). Funktional zuständig für die Erteilung des Zeugnisses ist der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. c RPflG), für die Einziehung der Richter (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 RPflG). Örtlich zuständig sind die in § 343 FamFG genannten Gerichte. Anknüpfungstatbestand ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG). International zuständig ist grundsätzlich das örtlich zuständige Gericht (§ 105 FamFG). Vorrangig ist jedoch die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO, der die internationale Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpft.⁵²

II. Verfahren

1. Antrag

- 31 Das Verfahren wird durch den Antrag eingeleitet; ohne einen Antrag ist die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses unzulässig. Dementsprechend muss der Antrag auf die Erteilung eines Zeugnisses mit einem genau bestimmten Inhalt gerichtet sein, so dass das Zeugnis ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.⁵³ Es ist also insbesondere anzugeben, ob die Testamentsvollstreckung mit ihrem gesetzlichen Inhalt angeordnet ist, oder ob der Erblasser Abweichungen angeordnet hat (insbesondere gegenständliche Beschränkungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Aufgabenbereichs, zeitliche Beschränkungen, Anordnung einer Mit-

⁵² Hierzu EuGH NJW 2018, 2309 = FamRZ 2018, 1262, wo der Erbschein als „Entscheidung“ i.S.d. Art. 4 EuErbVO betrachtet wird; Gleiches hat für das Testamentsvollstreckerzeugnis zu gelten.

⁵³ OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 423.

vollstreckung). Außerdem ist auszuführen, auf welche Weise der Amtsträger zu ermitteln ist. Es kommt auf den Stand zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeugnisses an, so dass Veränderungen, die nach dem Erbfall eingetreten sind (beispielsweise der Wegfall der Vollstreckung über einen Teil des Nachlasses aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit eines Miterbeneines) zu berücksichtigen sind (treten nach Erteilung des Zeugnisses Veränderungen ein, ist es als unrichtig einzuziehen).

2. Nachweispflichten und Amtsermittlung

In entsprechender Anwendung des § 352 FamFG muss der Antrag auf Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses Angaben zum Sachverhaltskern enthalten. Zur Nachholung fehlender Angaben hat das Nachlassgericht den Antragsteller durch Zwischenverfügung anzuhalten. Es ist – in Anpassung der Anforderungen des § 352 FamFG – anzugeben:

32

- der Todestag des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG),
- ob und welche Personen weggefallen sind, durch die der Testamentvollstrecker von seinem Amt ausgeschlossen oder seine Rechtsstellung gemindert würde,
- sowie in welcher Weise diese Personen weggefallen sind (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 FamFG).

Zu benennen ist außerdem die Verfügung von Todes wegen, die die Anordnung der Testamentvollstreckung enthält (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FamFG). Mitzuteilen ist, ob ein Rechtsstreit über das Testamentvollstreckeramt anhängig ist (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 FamFG). Der Nachweis ist jeweils nach Maßgabe des § 352 Abs. 3 FamFG zu erbringen. Nach § 23 FamFG sollen (nicht: müssen) im Antrag zudem die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte (§ 345 Abs. 1 FamFG) in Betracht kommen. Ansonsten gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG). Hierzu und zur Feststellungslast vgl. oben Rdn 11.

Der Antrag ist bedingungsfeindlich (Ausnahme: Hilfsanträge). Bei unbehebaren Mängeln ist der Antrag zurückzuweisen, bei behebbaren Mängeln ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Der Antrag ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu stellen; ein unzuständiges Nachlassgericht hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht zu übermitteln (§ 25 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Schriftform soll (muss aber nicht) gewahrt werden (§ 23 Abs. 1 S. 5 FamFG; Der Antrag soll unterschrieben werden).

33

3. Antragsbefugnis

Antragsbefugt ist der Testamentvollstrecker nach Annahme seines Amtes, die allerdings mit der Antragstellung konkludent erklärt wird. Ein gemeinschaftliches Vollstrecker-

34

zeugnis kann durch jeden Mitvollstrecker beantragt werden (§ 352a Abs. 1 S. 2 FamFG).⁵⁴ Auch der Erbe kann ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen, denn er hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung, wer mit welchen Befugnissen zum Testamentsvollstrecker berufen ist.⁵⁵ Nachlassgläubiger können unter den Voraussetzungen der §§ 792, 896 ZPO ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen.

4. Beteiligte

- 35** Beteiligter ist der Testamentsvollstrecker (§ 345 Abs. 3 S. 1 FamFG), der bei Antragstellung durch einen anderen Antragsbefugten von Amts wegen hinzuziehen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Kann-Beteiligte sind mögliche Mit-Testamentsvollstrecker und die mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung belasteten Erben; das müssen nicht sämtliche Miterben sein (§ 345 Abs. 3 S. 2 FamFG). Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren (§ 34 FamFG).

III. Entscheidung

- 36** Ist der Antrag zulässig und begründet, erlässt das Gericht einen Feststellungsbeschluss (§ 352e Abs. 1 S. 2 FamFG) und erteilt das beantragte Zeugnis durch Herausgabe der Urkunde (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Begründet ist der Antrag, wenn die Testamentsvollstreckung nach Überzeugung des Nachlassgerichts exakt so vom Erblasser angeordnet wurde, wie sie nach dem Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden soll (Deckungsgleichheit). In unstreitigen Verfahren muss der stattgebende Beschluss nicht begründet werden (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG), er ist mit Erlass wirksam (§ 352e Abs. 1 S. 3 FamFG). Es erfolgt keine Bekanntgabe des Beschlusses, sondern allein dessen Vollzug durch Herausgabe des Zeugnisses.
- 37** In einem streitigen Testamentsvollstreckererteilungsverfahren – wenn also der Feststellungsbeschluss dem erklärten Willen eines oder mehrerer Beteiligter widerspricht – ist der Beschluss zu begründen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 39 FamFG) und über die Anordnung in § 41 Abs. 1 S. 2 FamFG hinaus allen Beteiligten förmlich zuzustellen. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ist auszusetzen und die Erteilung des Zeugnisses bis zur formellen Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Auf diese Weise wird die Überprüfung des Beschlusses ermöglicht, ohne dass vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein Erbschein mit den Publizitätswirkungen der §§ 2368 S. 2, 2365 ff. BGB in Verkehr kommt.

⁵⁴ MK/Grziwotz, § 2368 BGB Rn 5.

⁵⁵ Anders allerdings die Rechtsprechung, vgl. etwa OLG Hamm FamRZ 2000, 487.

Ist der Antrag unzulässig oder/und unbegründet und kann der Mangel auch nicht behoben werden (in diesem Fall ist eine Zwischenverfügung zu erlassen), so ist der Antrag im Wege des Beschlusses zurückzuweisen. Der Beschluss ist zu begründen (§ 38 Abs. 3 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) zu versehen und dem Antragsteller förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG). Den anderen Beteiligten muss er lediglich formlos mitgeteilt werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 FamFG).

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerde

Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts ist die FamFG-Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft, § 58 Abs. 1 FamFG. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG): ihr Lauf wird durch die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses (§ 41 FamFG) an den jeweiligen Beteiligten ausgelöst.

38

Hat das Nachlassgericht den Antrag zurückgewiesen, ist Beschwerdeziel die Aufhebung dieses Beschlusses sowie die Anweisung des Nachlassgerichts durch das Beschwerdegericht, das beantragte Zeugnis zu erteilen. Beschwerdeberechtigt sind der Antragsteller sowie jeder, der den Antrag in der ersten Instanz hätte stellen können. Hat das Nachlassgericht den beantragten Beschluss erlassen, ist dieser Beschluss aber noch nicht durch Erteilung des Zeugnisses vollzogen, kann er mit dem Ziel der Aufhebung angegriffen werden. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht beeinträchtigt wird, also der/die Testamentsvollstrecker, deren Befugnis unzutreffend ausgewiesen ist, sowie Erben/Vermächtnisnehmer, die mit der Testamentsvollstreckung belastet sind.⁵⁶ Wurde das Zeugnis bereits erteilt, ist zulässiges Beschwerdeziel allein die Einziehung.

Ist die Beschwerde zulässig und begründet, hebt das Beschwerdegericht den Beschluss des Nachlassgerichts auf und entscheidet selbst in der Sache.⁵⁷ Es ist aber nicht befugt, als Nachlassgericht zu handeln, so dass die Erteilung oder Einziehung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses auf Anweisung des Beschwerdegerichts durch das Nachlassgericht zu erfolgen hat. Das Nachlassgericht ist an die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts zugrunde liegt, gebunden (§§ 69 Abs. 1 S. 4, 74 Abs. 6 S. 4 FamFG). Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Beschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist das Beschwerdegericht durch Beschluss zurück.

39

⁵⁶ Vgl. KG FamRZ 2001, 658.

⁵⁷ OLG Frankfurt ZEV 1997, 420.

2. Rechtsbeschwerde

- 40 Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht die – allerdings zulassungsgebundene (§ 70 Abs. 1 FamFG) – FamFG-Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen. Ist die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet, hebt der Bundesgerichtshof den Beschluss des Beschwerdegerichts auf (§ 74 Abs. 5 FamFG). Bei Entscheidungsreife entscheidet er selbst (§ 74 Abs. 6 S. 1 FamFG), andernfalls verweist er die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück. Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Rechtsbeschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist es durch Beschluss zurück.

C. Europäisches Nachlasszeugnis

- 41 Die Wirkungen des in Art. 62 ff. EuErbVO geregelten Europäischen Nachlasszeugnisses, die sich räumlich auf alle Mitgliedsstaaten erstrecken, unterscheiden sich von denen des Erbscheins nach deutschem Recht. Das Zeugnis begründet die Vermutung, dass die in ihm festgestellten Tatsachen wahr sind (Art. 69 Abs. 2 S. 1 EuErbVO) und dass die als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannten Personen diese Position auch im wiedergegebenen Umfang innehaben (Art. 69 Abs. 2 S. 2 EuErbVO). Außerdem hat das Zeugnis Gutgläubenswirkungen im Hinblick auf bestimmte Leistungen an die durch das Zeugnis legitimierte Person (Art. 69 Abs. 3 EuErbVO) sowie im Hinblick auf Verfügungen dieser Person (Art. 69 Abs. 4 EuErbVO); schädlich sind hierbei Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Zeugnisses. Über die Erteilung des Zeugnisses ist in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden; es ist in der Europäischen Erbrechtsverordnung nur fragmentarisch geregelt.

I. Zuständigkeit

- 42 International zuständig sind die Gerichte des nach Maßgabe der Art. 4, 7, 10 oder 11 EuErbVO zuständigen Mitgliedsstaates (Art. 64 S. 1 EuErbVO). Es ist grundsätzlich also an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anzuknüpfen (Art. 4 EuErbVO). Alles Weitere richtet sich nach dem mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht (Art. 64 S. 2 EuErbVO). Sachlich ist hiernach in Deutschland das Amtsgericht (Nachlassgericht) zuständig (§ 34 Abs. 4 S. 1 und 2 IntErbRVG). Die funktionale Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. i RPflG), soweit nicht der Richtervorbehalt aus § 16 Abs. 2 RPflG greift. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines To-

des seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 34 Abs. 3 IntErbRVG, vgl. aber die vorrangigen Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IntErbRVG).

II. Verfahren

Das Zeugnis wird allein auf Antrag erteilt (Art. 65 EuErbVO). Der Antrag muss (wie beim Erbschein) auf Erteilung eines Zeugnisses mit einem genau bestimmten Inhalt gerichtet sein, so dass der Erbschein exakt wie beantragt ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.⁵⁸ Mit dieser strengen Anforderung korrespondiert die Pflicht des Nachlassgerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Beseitigung von Formfehlern hinzuwirken; auch muss es im Wege der Zwischenverfügung auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, die es anders beurteilt als die Beteiligten (§ 35 IntErbRVG, § 28 FamFG), damit der Antragsteller einer Antragszurückweisung entgegen kann. **43**

Antragsbefugt sind Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO). **44**

Der Antrag kann entweder auf dem entsprechenden Formblatt (Art. 80, 81 EuErbVO) oder nach Maßgabe deutschen Rechts gestellt werden.⁵⁹ In letzterem Fall muss der Antrag nach Maßgabe der § 25 Abs. 1 FamFG, § 35 Abs. 1 IntErbRVG gegenüber dem zuständigen Gericht (Art. 64 EuErbVO) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden. Er soll vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden (§ 23 Abs. 1 S. 4 FamFG). Art. 65 Abs. 3 EuErbVO regelt – angelehnt an § 352 FamFG – den erforderlichen Mindestinhalt des Antrags; der Nachweis hat vorrangig durch öffentliche Urkunden, ersatzweise in anderer Form stattzufinden (Art. 66 Abs. 2 EuErbVO). **45**

Die Ausstellungsbehörde (Art. 64 S. 2) hat den Antrag zu prüfen. Im Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG, § 35 Abs. 1 IntErbRVG). Gibt das Vorbringen der Beteiligten bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass, hat das Gericht also im Rahmen des durch den Antrag vorgegebenen Verfahrensgegenstandes weitere Ermittlungen anzustellen. **46**

Die Ausstellungsbehörde hat alle Berechtigten von der Beantragung eines Nachlasszeugnisses zu unterrichten (Art. 66 Abs. 4 S. 1 EuErbVO); das sind alle Personen, die schlüssig behaupten, eine nach Art. 63 Abs. 1 EuErbVO durch ein Nachlasszeugnis ausweis- **47**

⁵⁸ MK/Dutta, Art. 65 EuErbVO Rn 2.

⁵⁹ EuGH ZEV 2019, 350 = FamRZ 2019, 645.

bare Rechtsstellung innezuhaben, die mit dem beantragten Zeugnis unvereinbar ist. Diese Personen⁶⁰ sind im Verfahren zu hören (Art. 66 Abs. 4 S. 2 EuErbVO).

III. Entscheidung

- 48 Die Behörde stellt das beantragte Nachlasszeugnis aus, wenn ein wirksamer Antrag vorliegt, keine „Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig“ sind (Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. a EuErbVO), keine abweichende Entscheidung zum selben Sachverhalt vorliegt (Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. b EuErbVO) und die im Antrag behauptete Erbrechtslage besteht⁶¹ (Deckungsgleichheit), und zwar nach jedem anwendbaren Sachrecht. Die Voraussetzung des Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. a EuErbVO betrifft streitige Entscheidungen, es kommt also darauf an, dass Einwände gegen die im Zeugnis auszuweisenden Rechtsstellung vorliegen. Ein europäisches Nachlasszeugnis kann also – anders als ein Erbschein – nur erteilt werden, wenn sich alle Beteiligten über die auszuweisende Erbrechtslage einig sind.⁶² Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. b EuErbVO betrifft insbesondere Gerichtsentscheidungen mit abweichendem Inhalt.⁶³ Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Zeugnis unverzüglich auszustellen und die Berechtigten (vgl. oben Rdn 47) sind hiervon zu unterrichten (Art. 67 Abs. 2 EuErbVO).

IV. Rechtsmittel

- 49 Gegen die Entscheidung der Ausstellungsbehörde, das Zeugnis (nicht) auszustellen, ist der Rechtsbehelf nach Art. 72 EuErbVO statthaft. §§ 43 und 44 IntErbRVG verweisen insofern auf die Beschwerde/Rechtsbeschwerde.

60 Vgl. MK/Dutta, Art. 66 EuErbVO Rn 8.

61 MK/Dutta, Art. 67 EuErbVO Rn 10.

62 Althammer, in Limmer, Erbrecht und Vermögenssicherung, 2016, S. 22 f.

63 Margonski, ZEV 2017, 212, 213.

§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren

A. Erbschein für den unbeschränkten Alleinerben

I. Gesetzliche Erbfolge

1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge



Muster 2.1: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gesetzliche Erbfolge



1

Vor mir, dem Notar [REDACTED] mit dem Amtssitz in [REDACTED], erschien heute, am [REDACTED], in meinen Amtsräumen in [REDACTED]

Herr [REDACTED],

geb. am [REDACTED],

wohnhaft in [REDACTED],

(im Folgenden „Antragsteller“).

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich was folgt:

Sachstand

Am [REDACTED] verstarb die Erblasserin, Frau [REDACTED], in [REDACTED]. Sie war geboren am [REDACTED] in [REDACTED].

Zum Zeitpunkt ihres Todes hatte die Erblasserin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in [REDACTED], Deutschland. Sie war ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Die Erblasserin war die Ehefrau des Antragstellers und mit diesem in zweiter Ehe verheiratet. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen, für die Ehe galt also der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin hatte keiner der Ehegatten einen Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt.

Aus der ersten Ehe der Erblasserin, die rechtskräftig geschieden wurde, sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich [REDACTED] und [REDACTED]. Weitere Abkömmlinge hatte die Erblasserin nicht, insbesondere sind aus der Ehe mit dem Antragsteller keine Kinder hervorgegangen.

Das erste Kind [REDACTED] ist bereits am [REDACTED], also vor der Erblasserin, verstorben, und zwar ohne Abkömmlinge zu hinterlassen. Das zweite Kind [REDACTED] hat die Erbschaft form- und fristgerecht ausgeschlagen. Auch das zweite Kind hat seinerseits keine Abkömmlinge.